

I. Inhaltsverzeichnis

II. Vordrucke

1.0. Rahmenrichtlinien	2
1.0.1 Gesetzliche Grundlagen	2
1.0.2 <i>Generelle</i> Voraussetzungen	3
1.1 Umfang der Kindertagespflege	3
1.1.1 Betreuungsumfang	3
1.1.2 Verfügungszeiten, Wegezeiten	4
1.1.3 Veränderungen des Tagespflegeverhältnisses	4
1.1.4 Abschluss- und Veränderungsbeginn	4
1.1.5 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson	5
1.1.6 Überprüfung der Betreuungsverhältnisse	5
1.1.7 Ferienzeitenregelung	5
1.2 Gewährung der laufenden Geldleistung	5
1.2.1 <i>generelle</i> Grundlage	5
1.2.2 Bemessungsgrundlage	5
1.2.3 Umrechnungsfaktor	6
1.2.4 Umfang der monatlichen Geldleistung / Zuzahlungsverbot	6
1.2.5 Stundensätze nach Qualifikation	6
1.2.6 Sachaufwand / anteiliger Erziehungsbeitrag	7
1.2.7 Sozialversicherung	7
1.2.8 Unfallversicherung	9
1.2.9 Erstattung des Mietkostenanteils	9
1.2.10 Zulage / Vergütung	10
1.2.11 Betreuungsunterbrechung / Vertretungs- Urlaubsregelung / Mutterschutz / Elternzeit	11
1.2.12 Beendigung / Kündigung / Überzahlung / Rückforderung von Geldleistungen	13
1.2.13 Datenerhebung / Datenschutz	14
1.2.14 Vordrucke	14

1.0 Rahmenrichtlinien

1.0.1 Gesetzliche Grundlagen

- 1.0.1.1** Wird ein Kindertagespflegeverhältnis als Leistung der Jugendhilfe durch den Träger begründet, so gelten die Bestimmungen des SGB VIII (§§ 22 – 26) i. V. m. den durch den Rat der Stadt Dortmund am 10.11.2005 beschlossenen Grundlagen zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Dortmund nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- 1.0.1.2** Beschluss des Rates über das Konzept zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege vom 10.11.2005 (DS-Nr.: 03434-05) ¹
- 1.0.1.3** Beschluss des Kinder- und Jugendausschusses vom 28.01.2009 über die Veränderungen in der Kindertagespflege zum 01.01.2009 (DS-Nr.: 13763-09) ¹
- 1.0.1.4** Beschluss des Rates vom 26.02.2009 über die Erhöhung der Entgelte der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ab dem 01.01.2009 (DS-Nr.: 13866-09) ¹
- 1.0.1.5** Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 16.03.2011 über den Erlass der Richtlinien für die Zusammenarbeit in der Kindertagespflege ¹
- 1.0.1.6** Beschluss des Rates vom 19.02.2015 über die Erhöhung der Entgelte der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und die Einführung eines Mietkostenzuschusses für Großpflegestellen ab dem 01.01.2015 (DS-Nr.: 12448-14) ¹
- 1.0.1.7** Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund vom 28.06.2021
- 1.0.1.8** Es gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 1.0.1.9** §§ 22 – 26 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) inkl. Empfehlungen zur Nachweisführung/Deklaration der Aufnahmegründe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ¹
- 1.0.1.10** Auszüge aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) inkl. Kommentierung ¹
- 1.0.1.11** Auszüge aus dem Kinderförderungsgesetz (KiFög) ¹

1.0.2 Generelle Voraussetzungen

¹ Empfehlungen des Landesjugendamtes zu § 23 Abs. 2 SGB VIII

- 1.0.2.1** Der mit den einzelnen Trägern der Kindertagespflege in Dortmund abgeschlossene Vertrag zur Trägerschaft ist generelle Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- 1.0.2.2** Eine Tagespflegeperson bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII).¹ Die Feststellung der Geeignetheit einer Tagespflegeperson und deren Qualifizierung obliegen den jeweiligen Trägern der Kindertagespflege in Dortmund. Stellt der Träger die Geeignetheit der Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt fest, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt. Die Träger sind verpflichtet, regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Netzwerktreffen anzubieten. Art und Umfang der Fortbildungen werden vom Träger festgelegt.
- 1.0.2.3** Ein Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung an eine Tagespflegeperson besteht nicht, sofern die Tagespflegeperson mit dem Elternteil des von ihr betreuten Kindes verheiratet ist bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Eine laufende Geldleistung an Großeltern soll grundsätzlich nicht erfolgen. Falls die Tagespflegeperson bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandt oder verschwägert ist, kann eine laufende Geldleistung gewährt werden, wenn die grundsätzliche Bereitschaft besteht, auch andere Kinder zu betreuen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Jugendamt abzustimmen, vgl. § 22 KiBiz.
- 1.0.2.4** Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe begründet bezüglich der Festsetzung von Elternbeiträgen ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Beitragspflichtigen und dem Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 1.0.2.5** Tagespflegepersonen aus **umliegenden Städten** werden prinzipiell akzeptiert. Der Träger zeigt sich verantwortlich für die Qualifikation bzw. Qualifikationsstufe. Ggf. steht die Tagespflegeperson auch im Vermittlungsgeschäft der eigenen Stadt, von daher muss **über den Träger geklärt** werden, ob bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen und von der jeweiligen Stadt getragen wird. Ebenso verhält es sich mit den Leistungen zur Sozialversicherung. Grundsätzlich sind diese Leistungen von dem Jugendamt zu tragen, welches als erstes zu Lasten der Jugendhilfe ein Kind bei der Tagespflegeperson betreuen lässt.¹
- 1.1** **Umfang der Kindertagespflege**
- 1.1.1** Der **notwendige Betreuungsumfang** wird seitens des Trägers in Absprache mit den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und durch einen entsprechenden Betreuungsvertrag festgelegt.

Nach der aktuellen Regelung können die Eltern 35 Stunden Betreuung, inklusive 0,5 Stunden Verfügungszeit pro Kind und Tag in Anspruch nehmen, ohne einen Tätigkeitsnachweis führen zu müssen. Bei einer Betreuung an fünf Tagen der Woche entspricht dies einer tatsächlichen Betreuung von 32,5 Stunden wöchentlich.

Regelung ab dem 01.01.2018:

Die Verfügungszeit wird exklusive der tatsächlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden wöchentlich gewährt (maximal 37,5 Stunden wöchentlich bei einer fünftägigen Betreuung).

Regelung ab dem 01.08.2020:

Der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang wird vom ersten Tag der Betreuung an die Tagespflegeperson in voller Höhe ausgezahlt und die Eltern zahlen den entsprechenden Elternbeitrag. Das Phasenmodell inklusive der Eingewöhnung orientiert an den Bedürfnissen der Kinder, bleibt davon unberührt.

- 1.1.2** Für die **Verfügungszeiten** wird zusätzlich täglich eine halbe Stunde anerkannt, welche entsprechend im Vertrag und im Erfassungsbogen ² auszuweisen und den täglichen Betreuungszeiten hinzuzurechnen sind. Es werden nur volle Stunden abgerechnet, ggf. ist der Betreuungsumfang aufzurunden. Verfügungszeiten begründen keine Zulage. Bei Kindertagespflege im Rahmen von Verwandtschaftspflege werden keine Verfügungszeiten gewährt.
- 1.1.2.1** **Wegezeiten** werden nicht berücksichtigt (= Zeiten, die aufgewendet werden müssen um an den Betreuungsort zu gelangen).
- 1.1.3** **Veränderungen des Tagespflegeverhältnisses** sind nur nach **vorheriger** Absprache mit dem Träger möglich (z.B. Veränderung der Betreuungszeit). Die Träger zeigen sich verantwortlich, diese Veränderungen möglichst **zeitnah** zu überprüfen und dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- 1.1.3.1** **Vorübergehende, nicht dauerhafte Veränderungen des Betreuungsbedarfes** (z.B. Anordnung von Überstunden, Übernahme eines Schichtdienstes, Ausfall von Schulstunden) sind dem Jugendamt mittels Vordruck „Außergewöhnlicher Betreuungsbedarf“ ² zu melden. Für die Abrechnung können diese einzelnen Stunden bis zu drei Monaten gesammelt werden; auf Wunsch sind monatliche Abrechnungen möglich. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden als Einmalzahlung ergänzend zu der laufenden monatlichen Geldleistung vergütet und der Beitrag der Eltern wird auf Grundlage der Einkommensverhältnisse gesondert abgerechnet.
- 1.1.4** Ein Tagespflegeverhältnis kann zum 1. oder zum 15. eines Monats **abgeschlossen** bzw. **verändert, ggf. beendet** werden, vgl. Pkt. 1.2.12.3.

² vgl. Pkt. 1.2.14 –Vordrucke-

- 1.1.5** Bei **Ausfallzeiten** der Tagespflegeperson hat der Träger in Absprache mit den Eltern eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, vgl. Pkt. 1.2.11.2.
Für den Fall, dass keine adäquate Betreuungsperson vermittelt werden kann, ist das Tagespflegeverhältnis zu beenden, vgl. Pkt. 1.2.12.
- 1.1.6** **Überprüfung der Betreuungsverhältnisse**
Die Träger sollen in angemessenen Zeiträumen die Betreuungsverhältnisse in Bezug auf die Notwendigkeit und den Betreuungsumfang überprüfen (im Rahmen der 1 x jährlich stattfindenden Hausbesuche). Sollte dem Jugendamt aufgrund von Mitteilungen der Zahlungspflichtigen Umstände bekannt werden, die ggf. Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis haben, so werden die Träger nach Vordruck über diesen Sachverhalt mit der Bitte um Überprüfung in Kenntnis gesetzt.²
- 1.1.6.1** Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten Arbeit suchend sind (§ 24 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII), ist bei Kindern unter dem 3. Lebensjahr eine Mindestbetreuungszeit von wöchentlich 15 Stunden zzgl. Verfügungszeit zu gewähren bzw. ggf. zu reduzieren.
- 1.1.7 Ferienzeitenregelung:**
Kinder, die ergänzend zu dem Besuch der Offenen Ganztagschule und dem Besuch in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Kindertagespflege betreut werden, haben grundsätzlich keinen zusätzlichen Anspruch auf ergänzende Betreuung in den Ferienzeiten, da diese Angebotsformen die Betreuung in den Ferienzeiten beinhalten.
In begründeten Einzelfällen, z.B. wenn die Ferienbetreuung in einer Einrichtung stattfindet, die nur unter erschwerten Bedingungen zu akzeptieren wäre (z.B. in einer nicht mehr wohnortnahen Einrichtung), kann eine Ersatzbetreuung bei der Tagespflegeperson stattfinden.

Bei Schulkindern, die nicht das Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, erhöht sich ggf. der Betreuungsaufwand in den Ferienzeiten. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten werden als Einmalzahlung ergänzend zu der laufenden monatlichen Geldleistung vergütet. Der zusätzliche Gesamtbetreuungsaufwand ist durch den Vordruck „Ferienzeiten“ dem Fachbereich zu melden.²
- 1.2** **Gewährung der laufenden Geldleistung**
- 1.2.1** Die Gewährung von Zahlungen in der Kindertagespflege erfolgt auf **Basis** der vom Rat der Stadt Dortmund bzw. vom Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Dortmund beschlossenen Grundlagen zur Kindertagespflege.
- 1.2.2** **Bemessungsgrundlage** bildet die Qualifikation der Tagespflegeperson in Verbindung mit dem vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfang pro Kind.
- 1.2.3** Zur Ermittlung der laufenden monatlichen Geldleistung wird der allgemein

angewandte **Umrechnungsfaktor** (wöchentliche Geldleistung x 13 Wochen / 3 Monate) zugrunde gelegt.

- 1.2.4** Die monatliche Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst eine angemessene **Kostenerstattung für den Sachaufwand** und einen angemessenen Beitrag zur **Anerkennung der Förderleistung**.
Nebenabreden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson über weitere finanzielle Entschädigungsleistungen sind nicht erlaubt (= Zuzahlungsverbot).

- 1.2.5** Die **Stundensätze** sind nach Qualifikation gestaffelt

> Zeitraum ab 01.01.2021:

Stufe 1 -
 geeignete Tagespflegeperson,
 ohne nachgewiesene Qualifizierung - **1,62 € / Std.**

Stufe 2 -
 bei Nachweis einer Grundqualifizierung der
 Tagespflegeperson (30 Stunden) - **3,30 € / Std.**

Stufe 3 -
 bei Nachweis der Tagespflegeperson einer
 160-stündigen Qualifizierung mit Zertifikat /
 berufserfahrene Personen mit 30 Std. Grundqualifizierung
 DJI Curriculum - **5,48 € / Std.**

> Zeitraum ab 01.01.2022:

Stufe 1 - wie vor - **1,64 € / Std.**

Stufe 2 - wie vor - **3,35 € / Std.**

Stufe 3 - wie vor - **5,56 € / Std.**

> Zeitraum ab 01.01.2023:

Stufe 1 - wie vor - **1,66 € / Std.**

Stufe 2 - wie vor - **3,40 € / Std.**

Stufe 3 - wie vor - **5,64 € / Std.**

Die laufende Geldleistung für voll qualifizierte Tagespflegepersonen wird jährlich zum 01.01. um 1,5% angehoben.

- 1.2.6 Aufschlüsselung Sachaufwand / anteiliger Erziehungsbeitrag**
 (Berechnungsgrundlage bei 160 Betreuungsstunden monatlich):

> Zeitraum ab 01.01.2021:

Betriebskosten [°] der TPfP	Kosten der Erziehung*	Kosten insgesamt	Stundensatz	Anteil Erziehungsbeitrag / Std.	Anteil Betriebskosten / Std.
300,00 €	576,80 €	876,80 €	5,48 € / Std.	3,60 €	1,88 €
300,00 €	228,00 €	528,00 €	3,30 € / Std.	1,42 €	1,88 €
259,20 €	0,00 €	259,20 €	1,62 € / Std.	0,00 €	1,62 €

[°]Die anteilige Zahlung zur Sozialversicherung und die Übernahme der Kosten zu einer Unfallversicherung sind den Betriebskosten zuzurechnen.

* Die Zulage für besondere Erschwernisse ist dem Erziehungsbeitrag zuzurechnen.

> Zeitraum ab 01.01.2022:

Betriebskosten [°] der TPfP	Kosten der Erziehung*	Kosten insgesamt	Stundensatz	Anteil Erziehungsbeitrag / Std.	Anteil Betriebskosten / Std.
300,00 €	589,60 €	889,60 €	5,56 € / Std.	3,68 €	1,88 €
300,00 €	236,00 €	536,00 €	3,35 € / Std.	1,47 €	1,88 €
262,40 €	0,00 €	262,40 €	1,64 € / Std.	0,00 €	1,64 €

[°]Die anteilige Zahlung zur Sozialversicherung und die Übernahme der Kosten zu einer Unfallversicherung sind den Betriebskosten zuzurechnen.

* Die Zulage für besondere Erschwernisse ist dem Erziehungsbeitrag zuzurechnen.

> Zeitraum ab 01.01.2023:

Betriebskosten [°] der TPfP	Kosten der Erziehung*	Kosten insgesamt	Stundensatz	Anteil Erziehungsbeitrag / Std.	Anteil Betriebskosten / Std.
400,00 €	502,40 €	902,40 €	5,64 € / Std.	3,14 €	2,50 €
400,00 €	144,00 €	544,00 €	3,40 € / Std.	0,90 €	2,50 €
265,60 €	0,00 €	265,60 €	1,66 € / Std.	0,00 €	1,66 €

[°]Die anteilige Zahlung zur Sozialversicherung und die Übernahme der Kosten zu einer Unfallversicherung sind den Betriebskosten zuzurechnen.

* Die Zulage für besondere Erschwernisse ist dem Erziehungsbeitrag zuzurechnen.

1.2.7 Aufwendungen zu Sozialversicherungen

Der Anspruch der Tagespflegeperson auf häftige Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung setzt voraus, dass in dem hierfür maßgebenden Zeitraum von der Tagespflegeperson Kinder

betreut wurden, für die der Träger der Jugendhilfe vorab den Zugang zur öffentlich finanzierten Kindertagespflege bewilligt hat.³

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu der Rentenversicherung, angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden jeder Tagespflegeperson, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder und des jeweiligen Betreuungsumfanges, zusätzlich zu der laufenden Geldleistung bei entsprechender Nachweisführung gewährt.¹

Sofern eine Rentenversicherungspflicht aufgrund der Einkommensverhältnisse nicht begründet wird, kann eine adäquate Alterssicherung in anderer geeigneter Form (z.B. Riesterrente) abgeschlossen werden. Auf Antrag kann der hälftige Beitrag zu dieser Altersvorsorge im Rahmen der Höchstgrenze (= hälftiger Mindestsatz des Rentenversicherungsträgers) gewährt werden. Reine Kapitallebensversicherungen werden nicht anerkannt.

Da die hälftige Erstattung der Kranken – und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist, können nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen bei der Berechnung der zu erstattenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge Berücksichtigung finden.

Die Erstattung hälftiger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge setzt nicht voraus, dass die Versicherungskosten erst durch die Aufnahme der Tagespflegetätigkeit entstanden sind.

Die Erstattungspflicht des Trägers der Jugendhilfe umfasst grundsätzlich nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren.

Hälftig erstattet werden nach Vorlage des Bescheides der Krankenversicherung, der normale Beitragssatz oder bei entsprechender Nachweisführung der normale Beitragssatz mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 21. bzw. 22. Krankheitstag, so wie der hälftige Beitrag zur Pflegeversicherung.

Erfordert die private Situation der Tagespflegeperson eine private Kranken- und Pflegeversicherung, ist ein Versicherungsschutz angemessen, der entsprechend dem einer gesetzlichen Krankenversicherung ausgestaltet ist.

Der Träger hat die Tagespflegeperson über Ihre Mitwirkungspflichten in Kenntnis zu setzen. Alle Tagespflegepersonen werden zusätzlich seitens des Jugendamtes mittels einem sog. Grundbrief über Ihre Sozialversicherungspflicht informiert.²

Sofern das Jugendamt die hälftige Erstattung zu den Aufwendungen der Sozialversicherungen vorgenommen hat, ist die Tagespflegeperson am Ende des Jahres bzw. im Folgejahr verpflichtet, dem Jugendamt **unaufgefordert** die tatsächliche Beitragspflicht durch eine Jahresbeitragsbescheinigung o.ä. nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen einer Erstattung nicht vorgelegen haben, können die Erstattungen vom Jugendamt zurückgefordert werden.¹

³ vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteile vom 30.07.2012 – 7 K 3281/10, 7 K 3/11 und 7 K 4/11

Für den Fall, dass aufgrund des nachträglich eingereichten Einkommensteuerbescheid von der Krankenkasse festgestellt wird, dass z.B. aufgrund eines niedrigeren Einkommens die Beiträge vergangenheitsbezogen neu zu ermitteln sind und zu viel gezahlte Beiträge an die Tagespflegeperson erstattet werden, so ist seitens der Tagespflegeperson ebenfalls eine entsprechende Abrechnung mit dem Jugendamt vorzunehmen. Zuviel gewährte Beiträge sind dem Jugendamt ebenfalls zurück zu zahlen.

1.2.8 Unfallversicherung:

Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Selbst wenn die Tagespflegepersonen bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben, sind sie nicht von der Verpflichtung befreit, sich bei der BGW anzumelden. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der BGW wird in voller Höhe erstattet. Im Rahmen der Beratungspflicht sind die Träger in der Verantwortung, die Tagespflegepersonen auf die Verpflichtung zum Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung hinzuweisen. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung durch das Jugendamt erfolgt nicht.

- 1.2.8.1** Die Tagespflegepersonen sind durch den Träger darauf hinzuweisen, dass die seitens der BGW erlassene Versicherungsbestätigung (Bestätigung über die Zugehörigkeit zur BGW) vorab (d.h. vor Erhalt des Beitragsbescheides) dem Jugendamt zur Kenntnisnahme zuzuleiten ist.
- 1.2.8.2** Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Versicherung bei der BGW zu kündigen, wenn absehbar ist (3-monatige-Wartezeit), dass kein Kind vermittelt werden kann, da die BGW „spitz“ abrechnet.
- 1.2.8.3** Beiträge zu privaten Unfallversicherungen, welche aufgrund der Empfehlung des Jugendamtes vor Inkrafttreten der Pflichtversicherung bei der BGW abgeschlossen wurden, werden bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, erstattet. Voraussetzung ist, dass die Unfallversicherung seitens der Tagespflegeperson gekündigt und die Kündigungsbestätigung dem Jugendamt vorgelegt wurde.
- 1.2.8.4** Tagespflegepersonen, die keinen Anspruch auf laufende monatliche Geldleistungen haben (VertretungsTPfP) sind ebenfalls verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen; Pkt. 1.2.8.2 ist zu beachten.

1.2.9 Erstattung des Mietkostenanteils

Ab dem 01.01.2015 wurde durch den Rat der Stadt Dortmund ein städtischer Zuschuss in Höhe von 50% der Bruttokaltmiete bei Großpflegestellen bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € monatlich beschlossen.

Neuregelung ab dem 01.06.2019:

Bei Neuanmietung von Großtagespflegestellen oder anderen geeigneten Räumen prüft das Jugendamt, hier 51/3, den Bedarf und gibt dem zuständigen Träger der Kindertagespflege eine Rückmeldung. Wird das Projekt realisiert, kann die Tagespflegeperson Mietkostenförderung ab dem Zeitpunkt der Betreuung in den Räumen beantragen.

Es kann eine maximale Förderung der Kaltmiete bei Einzelpflegestellen in Höhe von 500,00 Euro monatlich oder bei Großpflegestellen in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich gewährt werden. Das Jugendamt stellt zunächst die Bedarfsgerechtigkeit fest. Die Auszahlung erfolgt im Anschluss an die Bedarfsprüfung.

Mit dieser Regelung erfolgt keine Förderung des Eigentums. Demnach sind Objekte, die im Besitz der Tagespflegeperson, deren Ehepartner/in oder einer Person, mit der die Tagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, von der Mietkostenförderung ausgeschlossen.

Sollten mehrere Tagespflegepersonen im Rahmen einer Großtagespflegestelle im Eigentum einer der Tagespflegepersonen betreuen, so ist maximal eine Förderung in Höhe von 50 Prozent der Höchstfördersumme möglich.

1.2.10 **Gewährung einer Zulage**

Besonderheiten des Tagespflegeverhältnisses können die Gewährung einer monatlichen Zulage in Höhe von 50,00 € / Kind begründen. Die Besonderheit des Tagespflegeverhältnisses ist durch den Träger festzustellen und gegenüber dem Jugendamt mittels Erfassungsbogen zu begründen.²

1.2.10.1 **Besonderheiten*** können sein:

- ▶ regelmäßig wiederkehrende Betreuung außerhalb der üblichen Betreuungszeiten, ohne Verfügungszeiten (die übliche Betreuungszeit gilt von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr)
 - Pkt. 1.1.2 ist zu beachten,
- ▶ Die Zulage wird gewährt, wenn sich ständig die Arbeitszeiten der Eltern ändern und sich die Tagespflegeperson nicht darauf einstellen kann,
- ▶ Die Zulage wird **nicht** gewährt, wenn die Eltern **regelmäßig** wechselnd arbeiten, also bspw. immer einmal morgens und einmal nachmittags, so dass sich die Tagespflegeperson darauf einstellen kann,
- ▶ vertretende Betreuung eines Kindes mit nach den LWL-Richtlinien anerkannter Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindes,
- ▶ Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf, für die keine LWL-Förderung gewährt wird,
- ▶ Betreuung aus sozialpädagogischen Gründen.

*keine abschließende Aufzählung

Die Gewährung einer Zulage bedingt, dass im Erfassungsbogen in kurzen Worten der Grund eingetragen wird (*z.B. bei der Angabe des*

Schichtdienstes ist der Beruf anzugeben, Art der Behinderung, genauere Definition der sozialpäd. Gründe, Hinweis auf bereits vorhandene JHD-Betreuung).

Bei Schichtdienst reicht es aus, die wöchentliche **Gesamtstundenzahl** im Erfassungsbogen in Verbindung mit dem Kreuzchen bei dem Vermerk „Schichtdienst“ anzugeben; die Angabe der einzelnen Betreuungsstunden pro Tag sind entbehrlich. ²

1.2.10.2 Kostenerstattung der Bildungsdokumentation

Tagespflegepersonen sind verpflichtet eine Bildungsdokumentation über den Zeitraum der Betreuung zu erstellen. Anspruch auf diese Bildungsdokumentation haben Eltern, deren Kinder ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden. Die damit verbundenen Kosten entstehen den Tagespflegepersonen zusätzlich zur stundenbezogenen Sachkostenpauschale als weiterer Sachaufwand.

Ab dem 01.08.2018 erfolgt eine Kostenerstattung seitens des Jugendamtes in Höhe von 2,50 € pro Kind und betreutem Monat. Die Zahlungen erfolgen mit der monatlichen Geldleistung und werden in den Bescheiden als gew. Pauschale angeführt.

1.2.10.3 Vergütung für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen

Für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen (laut Kooperationsvereinbarung jährlich eine Fortbildung sowie zwei Reflexionstreffen) werden ab dem 01.01.2018 pro Tagespflegeperson pro Kalenderjahr bis zu 12 Stunden à 5,- € vergütet.

1.2.11 Betreuungsunterbrechung/ Vertretungsregelung

Kurzzeitige Betreuungsunterbrechungen (maximal 4 Wochen), z.B. urlaubs- bzw. krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes, führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistung.

1.2.11.1 Urlaubsregelung

Tagespflegepersonen können einen Urlaubsanspruch von 4 Wochen im Kalenderjahr (davon mindestens zwei zusammenhängende Wochen) realisieren. Eine Woche berechnet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche. Die Tagespflegeperson hat dem Träger grundsätzlich alle Urlaubstage zu benennen, unabhängig davon, ob eine Vertretung für das zu betreuende Kind/ die zu betreuenden Kinder erforderlich wird. Die Eltern sind frühzeitig, wenn möglich zum Jahresbeginn, über die Urlaubsplanung der Tagespflegeperson zu informieren. Die Eltern **sollten** in diese Zeit Ihren Jahresurlaub legen.

Regelung ab dem 01.01.2018:

In Nordrhein-Westfalen gültige Feiertage werden nicht als Urlaubstage gezählt. Es können auch einzelne Tage als Urlaub genommen werden.

1.2.11.2 Vertretungsregelung

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden durch den Träger sichergestellt, vgl. Pkt. 1.1.5.

- 1.2.11.2.1** Vertretungsstunden an einzelnen Tagen sind „spitz“ abzurechnen. Die Pauschale wird in diesen Fällen ebenfalls spitz abgerechnet und gewährt.

(Beispiel: Kind wird für 9 Stunden an einem Tag in der Woche betreut; die VertretungsTPfP bekommt einen Stundensatz i.H.v. 4,50 € und erhält durch die Spitzabrechnung 40,50 € } 4,50 € x 9 Std.; bei Gewährung der Zulage würden 1/30 von 50,00 € = 1,67 € hinzugerechnet).

Die Vertretungsstunden sind für den genannten Zeitraum als Gesamtstundenzahl zu benennen; ebenso die Anzahl der Tage, für die anteilig die Zulage zu gewähren ist. Der in dieser Zeit ggf. entstehende Mehrbetreuungsbedarf ist kenntlich zu machen.

- 1.2.11.2.2 Krankheitsbedingte** Ausfälle der Tagespflegeperson müssen über den Träger nachgehalten werden. Insgesamt darf in einem Kalenderjahr ein zusammengerechneter Zeitraum von 4 Wochen nicht überschritten werden (eine Woche berechnet sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche). Sollte in einem Kalenderjahr der vorgenannte Zeitraum von 4 Wochen überschritten werden, führt dies zu einer Kürzung der Geldleistung an die Tagespflegeperson. Unter dem Fokus der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Betreuung für das/die zu betreuende/n Kind/er ist bei häufigen Ausfällen eine Klärung mit der Tagespflegeperson erforderlich.

Die Tagespflegeperson hat dem Träger grundsätzlich ihre Krankheitstage zu benennen, unabhängig davon, ob eine Vertretung für das zu betreuende Kind/ die zu betreuenden Kinder erforderlich wird.

Regelung ab dem 01.01.2018:

In Nordrhein-Westfalen gültige Feiertage werden nicht als Krankheitstage gezählt.

- 1.2.11.3 Mutterschutz**

Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes) - sofern der Anspruch vorliegt -, (liegt nicht vor z.B. bei Selbstständigen, Schülern, Studenten) kann das bislang betreute Kind weiterhin durch die Tagespflegeperson betreut werden. Unter Berücksichtigung, dass Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot analog der Betreuung in einer Tageseinrichtung zu sehen ist, kann das betreute Kind weiterhin die bisherigen Betreuungszeiten in Anspruch nehmen; maximal bis zur Höchstbetreuungs Grenze in einer Kindertageseinrichtung (= 45 Std./Woche).

Besondere Betreuungszeiten und die Gewährung von Zulagen aufgrund ggf. bisheriger außergewöhnlicher Betreuungszeiten werden während der Mutterschutzfrist nicht anerkannt.

Grundsätzlich können Säuglinge frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist betreut werden.

1.2.11.4 **Elternzeit**

Die Grundsätze zur Förderung von Kindern unter dem 3. Lebensjahr nach § 24 SGB VIII sind zu beachten. Sollte sich während der Elternzeit ein Betreuungsbedarf ergeben, so ist der Betreuungsgrund umfassend darzustellen (vgl. § 24 Abs. 1 SGB VIII) und dem Erfassungsbogen beizufügen.¹

Die Regelungen zur Weiterbetreuung des bislang betreuten Kindes während der Mutterschutzfrist finden analoge Anwendung.

1.2.12 **Beendigung / Kündigung des Tagespflegeverhältnisses**

1.2.12.1 **aus außergewöhnlichen Gründen**

Für den Fall, dass aus Gründen, die in der Person des betreuten Kindes/ der Eltern und/oder der Tagespflegeperson liegen, das Kind zusammenhängend einen Zeitraum von 4 Wochen nicht betreut wird, gilt das Betreuungsverhältnis **grundsätzlich** als beendet. Sollte absehbar sein, dass das Tagespflegeverhältnis binnen vierzehn Tagen unverändert fortgeführt werden kann, so ist es möglich, diesen Zeitraum als Betreuungsunterbrechung zu werten, ohne dass die Betreuung als beendet gilt. Auf jeden Fall führt der Zeitraum ab 4 Wochen, ggf. bis zur Weiterbetreuung des Kindes, zu einer Kürzung der Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der Träger hat das Jugendamt entsprechend kurzfristig zu unterrichten.

1.2.12.2 Besucht das betreute Kind die Tagespflegestelle **unregelmäßig**, ist die Tagespflegeperson verpflichtet, den Träger hierüber, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet über die Fortführung des Betreuungsverhältnisses.

1.2.12.3 **Kündigung des Tagespflegeverhältnisses**

Das Tagespflegeverhältnis kann zum 15. eines Monats bzw. zum Monatsletzen unter Einhaltung einer 4-wöchigen-Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Träger schriftlich zu erklären.

Der Träger muss seinerseits das Tagespflegeverhältnis kündigen, wenn

- a) die Eltern bzw. der mit dem betreuten Kind zusammenlebende Elternteil ihren/seinen Wohnsitz nicht mehr in Dortmund haben/hat,
- b) die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII geführt haben, nicht mehr erfüllt werden,
- c) das Kind die Tagespflegestelle dauerhaft nur sehr unregelmäßig besucht,
- d) die Betreuung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Kindertagespflegestelle nicht mehr zulässt oder wenn das zur Erfüllung des Förderauftrages erforderliche Vertrauensverhältnis

zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist. Einer solchen Kündigung müssen Gespräche mit den Eltern, der Tagespflegeperson und dem Träger vorausgehen.

In diesen Fällen kann es auch zu einer außerordentlichen, sofortigen Auflösung des Tagespflegeverhältnisses kommen. Der Träger hat das Jugendamt in Kurzform über die außerordentlichen Gründe zu informieren, ggf. können in solchen Fällen die Gewährungszeiträume der laufenden Geldleistung und die Elternbeitragshebung nicht übereinstimmen.

1.2.12.4 Überzahlung / Rückforderung von Geldleistungen

Für den Fall, dass aus den unterschiedlichen Beendigungsgründen des Betreuungsverhältnisses nach diesem Verfahrenshandbuch eine Überzahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson nicht mit der/den zukünftigen laufenden Geldleistung/en verrechnet werden kann, so ist die Überzahlung von der Tagespflegeperson an das Jugendamt zurück zu erstatten.

1.2.13 Datenerhebung/ Datenschutz

Der Träger erhebt alle zur Erfüllung des Auftrages nach dem SGB VIII erforderlichen persönlichen Daten über die Tagespflegeperson und den Eltern des zu betreuenden Kindes und teilt sie dem Jugendamt mit.

Der Träger behandelt sämtliche Daten vertraulich und gibt sie nicht an unbefugte Personen weiter oder macht sie diesen zugänglich. Dasselbe gilt für die Tagespflegeperson für die Daten, von denen sie in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit Kenntnis erlangt.

1.2.14 Vordrucke

Erfassungsbogen

Erklärung zum Elterneinkommen

Information zum Elternbeitrag

Beitragstabelle

Vordruck „Überprüfung des Betreuungsverhältnisses“

Vordruck „Ferienzeiten“

Vordruck „Außergewöhnlicher Betreuungsbedarf“

Versicherungspflicht/Grundbrief